

# § 32 UEBG Veröffentlichung von Stellungnahmen und Entscheidungen

UEbG - Übernahmegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

## § 32.

Der Vorsitzende der Übernahmekommission hat allgemeine Stellungnahmen (§ 28 Abs. 7 letzter Satz), die einer im Einzelfall ergangenen Stellungnahme zugrundeliegende Rechtsauffassung sowie Entscheidungen (§ 29 Abs. 1) in geeigneter Weise zu veröffentlichen, soweit diese über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben; hierbei sind berechnigte Interessen des Bieters, der Zielgesellschaft und sonstiger Beteiligten an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen tunlichst zu berücksichtigen.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)